

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
 Kirchberg 57
 56626 Andernach
 Telefon: 02632/493504
 Fax: 02632/492238
 Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
 Weißeritzstr. 15d
 01744 Dippoldiswalde
 Telefon: 03504/64310
 Fax: 03504/643123
 Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Bahnhofstr. 29a
 56745 Weibern
 Telefon: 02655/1500
 Fax: 02655/4242
 Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
 Schweiz Thum-Schröder mbH**
 Hauptstraße 10
 01816 Bad Gottleuba
 Telefon: 035023 526-0
 Fax: 035023 526-11
 Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
 Amselweg 26
 69190 Walldorf
 Telefon: 06227/3098764
 Email: p.uhl@gmx.de

Ausgabe März 2012

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

03

THEMEN

GESETZGEBUNG	1	ARBEITGEBER UND -NEHMER	4
Reform des Insolvenzrechts tritt in Kraft.....	1	Arbeitszimmer: Mittelpunkt der Tätigkeit	4
Zuschüsse für Mini-Blockheizwerke ab 1.4.2012	2	KAPITALANLEGER	5
UNTERNEHMER	2	Zufluss bei Zahlung auf ein Sperrkonto.....	5
Bewirtung von Geschäftsfreunden - Ausnahmen	2	IMMOBILIENBESITZER	5
Freibetrag bei Berufsunfähigkeit	2	Einsprüche gegen Grundsteuerbescheide?	5
Bußgeld - Aufzeichnung des Warenausgangs	3	PRIVATBEREICH	5
Vorsteuerabzug für Betriebsausflug	3	Ehrenamt: Entschädigung für Zeitversäumnis....	5
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	3	ALLE STEUERZAHLER	6
GMBH	4	Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen	6
Bürgerschaftsaufwendungen als Werbungskosten	4	Zum 31.3.2012 ablaufende Fristen.....	6
PERSONENGESELLSCHAFTEN	4	Verschiedenes – kurz notiert	6
Zur Versteuerung eines Gewinnanteils.....	4		

GESETZGEBUNG

Reform des Insolvenzrechts tritt in Kraft

Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen wurde im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt am 1.3.2012 in Kraft, einige Vorschriften erst am 1.1.2013. Es soll die Fortführung sanierbarer Unternehmen erleichtert werden, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

Bereits im Eröffnungsverfahren kann ein **vorläufiger Gläubigerausschuss** eingesetzt werden, der bei bestimmten Unternehmen ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Insolvenzverwalters hat.

Einführung eines sog. **Schutzschirmverfahrens**: Ein Schuldner erhält bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung die Möglichkeit, unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen einen Sanierungsplan auszuarbeiten. Dieser kann anschließend als

Insolvenzplan umgesetzt werden. Auf Antrag hat das Gericht Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner zu untersagen oder einstweilen einzustellen. Das Schutzschirmverfahren darf höchstens drei Monate dauern.

Das Instrument des **Planverfahrens** soll ausgebaut werden. Die Rechtsmittel gegen die Planbestätigung können beschränkt werden, damit einzelne Gläubiger dessen Wirksamwerden nicht mehr in „missbräuchlicher Weise“ verhindern können.

Gegen Forderungen, die im Insolvenzverfahren nicht angemeldet wurden, hat der Schuldner künftig die Möglichkeit, gegenüber **Vollstreckungsversuchen** Vollstreckungsschutz zu erhalten.

Für Forderungen von Insolvenzgläubigern, die nicht bis zum Abstimmungstermin im Insolvenzverfahren angemeldet werden, wird die **Verjährungsfrist** auf ein Jahr verkürzt.

Zuschüsse für Mini-Blockheizwerke ab 1.4.2012

Neue Mini-Blockheizwerke bis 20 kW in bestehenden Gebäuden werden künftig durch einmalige Zuschüsse gefördert, die nach der elektrischen Leistung der Anlagen gestaffelt sind. Sie betragen für die Anschaffung z.B. sehr kleiner, für Ein- und Zweifamilienhäuser besonders geeigneter Anlagen mit einer Leistung von 1 kW 1.500 €, großer Anlagen mit 19 kW 3.450 €.

Die Anlagen dürfen nicht in einem Gebiet mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen. Sie müssen mit einem Wartungsvertrag betreut werden. Sie haben hohe Effizienzanforderungen (Primärenergieeinsparung, Gesamtnutzungsgrad) zu erfüllen und müssen u.a. über einen Wärmespeicher mit einem bestimmten Energiegehalt verfügen. Fördervoraussetzung ist außerdem, dass die Anlagen in der Liste der förderfähigen Anlagen des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) enthalten sind.

Die Anträge auf Förderung können erst ab dem 1.4.2012 beim BAFA eingereicht werden. Nähere Hinweise sowie Merkblätter wird das BAFA in Kürze bereit stellen.

UNTERNEHMER

Bewirtung von Geschäftsfreunden - Ausnahmen

Die Kosten für die Bewirtung von Geschäftsfreunden und anderen Personen aus geschäftlichem Anlass sind nicht absetzbar, soweit sie 70 % der angemessenen Kosten übersteigen. Die Kosten müssen zudem besonders aufgezeichnet bzw. auf besonderen Konten verbucht werden, ansonsten sind sie in

voller Höhe nicht absetzbar. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht, wenn die Bewirtung Gegenstand einer Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ist. Daher können z.B. Gastwirte die Kosten der Bewirtung ihrer zahlenden Gäste uneingeschränkt absetzen. Zu dieser Ausnahme vom Abzugsverbot führt der Bundesfinanzhof in einer neuen Entscheidung unter anderem aus:

Die Bewirtung muss unmittelbar Gegenstand einer erwerbsbezogenen Tätigkeit sein. Die einzelne Bewirtung muss einen konkreten Zusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit des Bewirtenden haben. Im Einzelfall ist es unschädlich, wenn die Bewirtung als solche für den Gast unentgeltlich ist, wenn es sich insoweit um eine Zusatzleistung zu einer entgeltlichen Hauptleistung handelt (z.B. Bewirtung von Fluggästen durch eine Fluggesellschaft). Die Bewirtung muss im Gesamtpreis enthalten sein.

Es genügt nicht, wenn die Bewirtung nur indirekt den Betrieb fördern soll, z.B. durch Anbahnung und Sicherung von Geschäftsfreundschaften. Die Abzugsbeschränkung kann daher im Einzelfall auch für einen Gastwirt oder ein Restaurant gelten, wenn aus besonderem Anlass Gäste oder Geschäftsfreunde unentgeltlich bewirtet werden. Im Urteilsfall veranstaltete ein Hotel mit Restaurant zum zehnjährigen Bestehen einen „Galaabend“, zu dem Kunden, Lieferanten und andere Geschäftsfreunde eingeladen und kostenlos bewirtet wurden. Es galten daher auch für das Hotel die Abzugsbeschränkungen.

In der Gastronomie kann die unentgeltliche Bewirtung auch dann voll absetzbar sein, wenn es sich um eine Präsentation bestimmter Speisen zu Werbezwecken handelt.

Freibetrag bei Berufsunfähigkeit

Bei der Veräußerung oder der Aufgabe seines Betriebes muss der Inhaber den Gewinn auf Antrag nur versteuern, wenn dieser mehr als 45.000 € beträgt. Dieser Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt. Ein Betriebsinhaber erhält die Vergünstigung nur einmal im Leben. Dabei ist Voraussetzung, dass er im Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe entweder das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist.

Ob eine Person dauernd berufsunfähig ist, beurteilt sich nach dem Sozialversicherungsrecht. Danach liegt Berufsunfähigkeit vor bei Betroffenen, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Maßstab für die Beurteilung ist der bisherige Beruf des Betroffenen.

Die Berufsunfähigkeit kann u.a. durch einen Bescheid des Rentenversicherungsträgers nachgewiesen werden, wonach Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass der erforderliche Nachweis weder durch eine Bescheinigung über eine anhaltende Arbeitsunfähigkeit noch über die getroffene Feststellung einer Behinderung erbracht werden könne.

Bei Berufsunfähigkeit kann ein Unternehmer auch die Tarifiermäßigung in Höhe von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes für den Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn schon vor Vollendung des 55. Lebensjahres erhalten.

Bußgeld - Aufzeichnung des Warenausgangs

Gewerbliche Unternehmer, die Waren an andere gewerbliche Unternehmer zum Weiterverkauf oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern, müssen den für diese Zwecke erkennbar bestimmten Warenausgang besonders aufzeichnen. Festzuhalten sind u.a. Name oder Firma sowie die Anschrift des Abnehmers. Damit soll dem Finanzamt die Aufdeckung von Umsatzverkürzungen bei den Kunden erleichtert werden.

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können aufgrund eines am 14.12.2010 in Kraft getretenen Gesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist in einer Verfügung auf die in der Praxis angeblich häufigen Formen der Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten hin. Sie hält die Betriebsprüfer dazu an, Verstöße den Bußgeld- und Strafsachenstellen zu melden. Diese wiederum werden angewiesen, festgestellte Verstöße möglichst zu ahnden („enge Auslegung des Opportunitätsprinzips“).

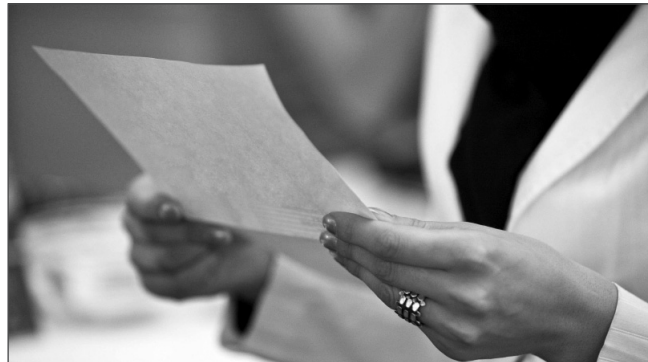
Vorsteuerabzug für Betriebsausflug

Die Finanzverwaltung schließt sich der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Vorsteuerabzug aus den Kosten für Betriebsveranstaltungen an. Danach gilt:

Ist die **lohnsteuerliche Freigrenze von 110 €** pro Arbeitnehmer **nicht** überschritten, liegt keine umsatzsteuerpflichtige Zuwendung an die Arbeitnehmer vor. Die bezogenen Leistungen stehen daher nicht mit bestimmten Ausgangsumsätzen in Zusammenhang sondern mit der Gesamttätigkeit des Unternehmens. Die Vorsteuer ist daher in dem Verhältnis abziehbar, zu dem das Unternehmen Ausgangsleistungen erbringt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Erbringt das Unternehmen auch Leistungen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (die meisten steuerfreien Umsätze), scheidet gemäß deren Anteil an den Gesamtumsätzen der Vorsteuerabzug aus.

Ist die **lohnsteuerliche Freigrenze von 110 € überschritten**, hat der Arbeitgeber aus den bezogenen Vorleistungen keinen Vorsteuerabzug, wenn bereits bei Bezug die Verwendung für die Betriebsveranstaltung geplant war. Andererseits liegen keine umsatzsteuerpflichtigen Zuwendungen an die Arbeitnehmer vor (anders als bisher). Für vor dem 31.3.2012 bezogene Eingangsumsätze kann noch nach der bisherigen Praxis verfahren werden.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform



Die Finanzverwaltung hat ihre Liste der im Inland ansässigen Unternehmer, die im **entgeltlichen Luftverkehr** überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben, nach dem Stand vom 1.1.2012 aktualisiert. Die Umsätze an die genannten Unternehmen sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei.

Die Einlösung der Punkte nach dem „**Payback-System**“ durch die Kunden hatte bislang bei den Unternehmen keine umsatzsteuerlichen Folgen. Nach bisheriger Meinung der Finanzverwaltung handelte es sich um Werbeaufwand. Sie hat ihren Standpunkt jetzt geändert. Durch die Einlösung von Punkten mindert sich danach nachträglich das Entgelt für den Ursprungsumsatz (Umsatz, für den der Kunde die Punkte erhalten hat). Die neue Sichtweise soll für die Einlösung von Punkten nach dem 31.12.2011 gelten. Die Entgeltminderung kann das Partnerunternehmen gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Voraussetzung ist u.a., dass der Kunde die Form der Rabattgewährung frei wählen kann. Aus dem bei der Payback-GmbH geführten Punktekonto muss ersichtlich sein, aus welchen Ursprungsumsätzen die vergüteten „Payback“-Punkte stammen. Die Payback-GmbH hat ihren Partnerunternehmen nach der Einlösung die notwendigen Informationen mitzuteilen. (Oberfinanzdirektion Frankfurt/M)

Die Regelung, wonach für die **Personenbeförderung mit Schiffen** der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, war bis zum 31.12.2011 befristet. Danach wäre an sich der allgemeine Steuersatz von 19 % anzuwenden. Ein Gesetzentwurf des Bundesrats sieht rückwirkend ab dem 1.1.2012 vor, die Regelung bis zum 31.12.2013 zu verlängern.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für sämtliche Lieferungen von **Pferden** verstößt nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs gegen EU-Recht. Es ist daher eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes geplant. Ab dem 1.7.2012 soll für diese Umsätze der Steuersatz von 19 % zu erheben sein. Der ermäßigte Steuersatz ist nur noch zulässig, soweit ein Tier zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln oder zum Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt ist.

Die Planung, Gestaltung sowie der Auf- und Abbau von Ständen bei **Messen und Ausstellungen** gehört nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung zu sonstigen Leistungen im engen Zusammenhang mit Grundstücken. Der Ort dieser Leistungen richtet sich nach der Belegenheit des Grundstücks. Demgegenüber hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass es sich bei derartigen Leistungen je nach ihrer Art handeln kann um Werkleistungen, Veranstaltungsleistungen oder um eine Vermietung von Gegenständen. Eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück hat er verneint. Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil für alle Umsätze an, die nach dem 31.12.2011 ausgeführt werden. Werden die genannten Leistungen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht, befindet sich der Ort der Leistung dort, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt.

GMBH

Bürgschaftsaufwendungen als Werbungskosten



Wird ein Arbeitnehmer aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen, die er zugunsten des Arbeitgebers übernommen hat, kann er die Zahlung in voller Höhe als Werbungskosten absetzen, wenn er mit der Bürgschaft seinen Arbeitsplatz sichern wollte. Ist der Arbeitnehmer zugleich Gesellschafter einer GmbH, kann der Grund für die Übernahme der Bürgschaft aber auch im Gesellschaftsverhältnis liegen. Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer mit nicht nur unwesentlicher Beteiligung geht man davon aus, dass die Bürgschaft in der Regel als Gesellschafter übernommen wurde. Die Bürgschaftszahlungen sind dann nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Insolvenz der GmbH als zusätzlicher Verlust aus der Beteiligung absetzbar.

Hatte ein Geschäftsführer jedoch die Bürgschaft im Hinblick auf eine geplante Beteiligung an der GmbH übernommen, zu

der es nicht gekommen ist, sind die Bürgschaftsaufwendungen als Werbungskosten der Arbeitnehmereinkünfte absetzbar, wenn auch ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bestand. (Bundesfinanzhof)

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Zur Versteuerung eines Gewinnanteils

Seinen Anteil am Gewinn einer Personengesellschaft hat der einzelne Gesellschafter grundsätzlich in dem Jahr zu versteuern, in dem der Gewinn der Gesellschaft entstanden ist. Es kommt nicht darauf an, wann der Jahresabschluss der Gesellschaft festgestellt wird. Andernfalls hätten es die Gesellschafter in der Hand, wann der Gewinn zu versteuern ist, so der Bundesfinanzhof.

Ein Gesellschafter hat seinen Gewinnanteil auch dann zu versteuern, wenn er ihn vorerst nicht entnehmen kann. An der Versteuerung des Gewinnanteils ändert es daher nichts, wenn die übrigen Gesellschafter die Auszahlung des Gewinnanteils verweigern, weil sie aus einem anderen Rechtsgrund Gegenansprüche geltend machen.

Aus einer freiberuflichen Praxis schied ein Gesellschafter zum 19.10.1999 aus. Die Höhe seines Gewinnanteils aus den beiden letzten Jahren war zwar unstrittig. Die übrigen Gesellschafter verweigerten ihm jedoch die Auszahlung, weil sie wegen anderer Dinge Schadensersatz von ihm forderten. Hierüber kam es zu einem Rechtsstreit. Der Gesellschafter musste seinen Gewinnanteil bereits für die Jahre 1998 und 1999 versteuern, auch wenn er zunächst wegen des andauernden Rechtsstreits nicht darüber verfügen konnte.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Arbeitszimmer: Mittelpunkt der Tätigkeit

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können als Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur abgezogen werden, wenn entweder ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht oder wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Betätigung bildet. Dabei handelt es sich um zwei getrennt voneinander zu beurteilende Tatbestände.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass bei Hochschullehrern und Richtern das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Für den Beruf des Hochschullehrers sei die Vorlesung in der Universität und für den Richter die Ausübung der rechtsprechenden Tätigkeit im Gericht prägend. Beide Tätigkeiten könnten nicht im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet werden. Unerheblich sei, wie viele Stunden im häuslichen Arbeitszimmer zugebracht wer-

den. Die Aufwendungen für die Arbeitszimmer konnten daher nicht anerkannt werden. Auch ein auf 1.250 € beschränkter Abzug wegen eines fehlenden Arbeitsplatzes beim Arbeitgeber kam in den entschiedenen Fällen nicht in Betracht, weil Arbeitsplätze beim Arbeitgeber genutzt werden konnten.

KAPITALANLEGER

Zufluss bei Zahlung auf ein Sperrkonto

Eine Ärztin verklagte nach Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis ihre früheren Sozien auf Nachzahlung von Gewinnanteilen. Vor dem Landgericht obsiegte sie. Das Urteil wurde für vorläufig vollstreckbar erklärt gegen Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft. Mit ihrer Bank, die die Bürgschaft stellte, vereinbarte die Ärztin, dass der erstrittene Betrag auf ein Sperrkonto zu zahlen sei. Für den Fall, dass der Rechtsstreit in der nächsten Instanz verloren gehen würde, sollte die Bank so eine Sicherheit haben. Das Urteil wurde jedoch rechtskräftig bestätigt. Die Bank gab das Konto frei.

Auf dem Sperrkonto waren neben den von den Beklagten zu zahlenden erheblichen Prozesszinsen auch mehrere Jahre Guthabenzinsen gutgeschrieben worden. Die Ärztin war der Meinung, sie habe die Prozess- und Guthabenzinsen erst mit Freigabe des Sperrkontos zu versteuern, da sie erst von da an frei über sie verfügen konnte. Der Bundesfinanzhof entschied dagegen, der Zufluss sei bereits mit Eingang bzw. Gutschrift auf dem Sperrkonto geschehen. Damit waren die Zinsen zum Teil bereits mehrere Jahre früher zu versteuern. Die Einzahlung der Zinsen auf dem Sperrkonto ändere am Zufluss nichts, da dies mit Willen der Klägerin geschehen sei. Dies sei nicht anders zu beurteilen, als hätte sie die Zinsen erhalten und der Bank verpfändet. Am Zufluss ändere auch nichts, dass die Ärztin vor Rechtskraft des Urteils damit rechnen musste, die erhaltenen Beträge zurückzahlen zu müssen. Einem Zufluss stehe es auch sonst nicht entgegen, wenn empfangene Beträge wieder zurückzuzahlen sind (die Rückzahlung führt zu einem Abfluss).

IMMOBILIENBESITZER

Einsprüche gegen Grundsteuerbescheide?

Beim Bundesverfassungsgericht ist ein Verfahren anhängig zur Frage, ob die Feststellung der Einheitswerte von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer für Stichtage nach dem 1.1.2007 verfassungsmäßig ist. Es sind Zweifel entstanden, inwieweit deshalb Rechtsbehelfe gegen die Grundsteuer zweckmäßig sind.

Grundsätzlich kommen allenfalls Rechtsbehelfe bzw. Anträge an die Finanzämter zur Änderung des Einheitswertes über ein Grundstück oder eine Eigentumswohnung in Betracht.

Die Gemeinden sind bei der Festsetzung der Grundsteuer an den vom Finanzamt festgestellten Einheitswert gebunden. Ein Einspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde ist daher zwecklos.

Die Bescheide über den Einheitswert können nur innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat angefochten werden. Ist die Frist abgelaufen, kommt nur ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Einheitswertfestsetzung wegen eines Rechtsfehlers in Betracht. Die Änderung des Einheitswertes hat auf den Beginn des Jahres zu erfolgen, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wurde. Man geht davon aus, dass frühestens eine Aufhebung oder Änderung zum 1.1.2007 in Betracht kommt, daher sich auch nur eine Auswirkung auf die Grundsteuer ab 2007 ergeben könnte.

Eventuelle Rechtsmittel haben wie auch sonst keine aufschiebende Wirkung, die Steuer muss gleichwohl gezahlt werden.

Wenn das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einer steuerlichen Regelung feststellt, erklärt es regelmäßig bei größeren finanziellen Auswirkungen das Gesetz nicht rückwirkend für nichtig. Vielmehr setzt es dem Gesetzgeber eine Frist, die Regelung ab einem bestimmten Stichtag mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Man rechnet allgemein damit, dass das Gericht auch bezüglich der strittigen Einheitswerte für die Grundsteuer so verfahren wird und Anträge auf Änderung der Einheitswerte letztlich keinen Erfolg haben werden.

PRIVATBEREICH

Ehrenamt: Entschädigung für Zeitversäumnis



Ehrenamtliche Tätigkeiten sind umsatzsteuerfrei, wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt werden oder das Entgelt nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist eine Entschädigung regelmäßig dann angemessen, wenn sie nicht mehr als 50 € je Tätigkeitsstunde beträgt, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten insgesamt 17.500 € im Jahr nicht übersteigt. Der tatsächliche Zeitaufwand muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

Geht das Entgelt über einen Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis hinaus, ist es in vollem Umfang steuerpflichtig. Wird eine vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige z.B. laufend gezahlte pauschale (auch monatliche oder jährliche) Vergütung gezahlt, ist die Steuerbefreiung nicht anwendbar. Dies hat zur Folge, dass sämtliche für diese Tätigkeit gezahlten Vergütungen - auch soweit sie daneben in Auslagenersatz oder einer Entschädigung für Zeitaufwand bestehen - umsatzsteuerpflichtig sind. Diese Grundsätze gelten für Umsätze, die nach dem 31.3.2012 ausgeführt werden.

ALLE STEUERZAHLER

Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen

Der Zinslauf für Nachzahlungen auf Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer des Jahres 2010 beginnt am 1.4.2012, ebenso für Steuererstattungen. Bei Landwirten gilt dies hinsichtlich der Einkommensteuer in der Regel erst ab 1.12.2012. Ist die endgültige Steuerschuld höher als die Vorauszahlungen, sind für den Unterschied Zinsen zu zahlen, ist sie niedriger, hat das Finanzamt Zinsen zu vergüten.

Der Zins beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat, pro Jahr 6 %. Nachzahlungszinsen können Sie vermeiden oder verringern, indem Sie bis Ende März - möglichst nicht erst am letzten Tag - Anpassung der Vorauszahlungen beantragen (bei Einkommen- und Körperschaftsteuer Mindestbetrag der Erhöhung 5.000 €).

Nachzahlungszinsen für Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind nicht als Sonderausgaben bzw. Betriebsausgaben absetzbar. Dies gilt seit dem Veranlagungszeitraum 2008 auch für Nachzahlungszinsen, die auf die Gewerbesteuer erhoben werden. Nachzahlungszinsen für Umsatzsteuer sind in der Regel Betriebsausgaben oder Werbungskosten.

Erstattungszinsen sind stets steuerpflichtig. Die Rechtslage ist insoweit aber umstritten.

Zum 31.3.2012 ablaufende Fristen

Bis zum 31.3.2012 sollten Sie ggf. noch Folgendes erledigen:

1. Antrag auf Anpassung der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2010 (siehe vorstehenden Beitrag)
2. Antrag auf Erlass der Grundsteuer für 2011 in bestimmten Fällen
3. Jahresmeldungen (Sozialversicherung), hier ist Termin der 15.4.2012
4. Beitragszahlung für 2011 bei freiwilliger Weiterversicherung in der Rentenversicherung
5. Nachholen von Instandsetzungsarbeiten, für die eine Rücklage gebildet worden ist
6. Meldungen an die Künstlersozialkasse

Verschiedenes – kurz notiert

Solange die Verhältnisse auf dem Lizenzspielermarkt selbst nicht als rechts- oder sittenwidrig angesehen werden, kann auch die Bilanzierung der Ablösesumme für einen Fußballspieler als Wirtschaftsgut nicht als Verfassungsverstoß gewertet werden. (Bundesfinanzhof)

Einkommensteuervorauszahlungen können nicht deshalb ungleich hoch festgesetzt werden, weil in der zweiten Jahreshälfte die Gewinne wesentlich höher sind als in der ersten Jahreshälfte. (Bundesfinanzhof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

März 2012						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	28	29	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15 (*)	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	1

12.03.2012 (15.03.2012 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

28.03.2012

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.